



1. Wie beginne ich ein Schiedsverfahren?

Soweit Sie das Schiedsgericht des Waren-Vereins vereinbart haben und Schiedsklage bei unserem Schiedsgericht einreichen möchten, folgen Sie bitte den folgenden Schritten. Die genannten Paragraphen finden Sie im Anhang.

SCHRITT 1:

Vergleiche § 13 Schiedsgerichtsordnung:

- Benennen Sie einen Schiedsrichter
 - Der Schiedsrichter muss die in § 4 (2) Schiedsgerichtsordnung genannten Voraussetzungen erfüllen
 - Bitte beachten Sie: Der Schiedsrichter, den Sie benannt haben, ist nicht „Ihr Schiedsrichter“. Schiedsrichter müssen unparteilich und unabhängig sein. Der Schiedsrichter, den Sie benannt haben, darf sie also nicht beraten.
- Teilen Sie der anderen Partei mit, wen Sie als Schiedsrichter benannt haben und fordern Sie sie auf, auch einen Schiedsrichter zu benennen
 - Teilen Sie der anderen Partei den Namen des Schiedsrichters mit, den Sie benannt haben und
 - Fordern Sie sie auf, innerhalb einer bestimmten Frist auch einen Schiedsrichter zu benennen
 - Mindestfrist 7 Geschäftstage
 - Definition Geschäftstag vgl. § 3 Waren-Vereins-Bedingungen

Stellen Sie sicher, dass die andere Partei Ihre Mitteilung bekommt!

Bitte fragen Sie die Person, die sie zum Schiedsrichter benennen, ob sie bereit ist, das Amt zu übernehmen.

Wenn die andere Partei keinen Schiedsrichter benennt, können Sie beim Waren-Verein einen Antrag auf Benennung eines Schiedsrichters für die andere Partei stellen (vgl. 2.).

SCHRITT 2:

Vergleiche § 18 Schiedsgerichtsordnung:

- Reichen Sie Ihre Schiedsklage in 5-facher (Bei anwaltlicher Vertretung 6-facher Ausfertigung) einschließlich Anlagen ein; diese muss enthalten:
 - Namen der von den Parteien bzw. für diese ernannten Schiedsrichter
 - Eine Darstellung des Streitverhältnissen und einen bestimmten Antrag
 - Legen Sie dem Schiedsgericht dar, worum es bei Ihrem Streit geht und legen Sie Beweise vor
 - Wenn Sie z.B. möchten, dass das Schiedsgericht die andere Partei (Schiedsbeklagte) zur Zahlung von EUR 10.000,00 verurteilt, vermerken Sie das in Ihrer Klageschrift ausdrücklich
 - Einen Hinweis auf die Schiedsgerichtsvereinbarung

Sie brauchen keinen Rechtsanwalt, um Ihre Schiedsklage beim Schiedsgericht des Waren-Vereins einzureichen.



2. Wie beantrage ich gemäß § 13 (1) 4 Schiedsgerichtsordnung, dass für die andere Partei ein Schiedsrichter ernannt wird?

Sie müssen beim Waren-Verein die Bestellung eines Schiedsrichters für die andere Partei gemäß § 13 (1) 4 Schiedsgerichtsordnung beantragen und dann in aller Kürze schildern, warum Sie diesen Antrag stellen und entsprechende Nachweise beifügen. Das können Sie z.B. wie folgt machen:

Wir haben eine Streitigkeit aus dem Vertrag (Datum, Nummer des Vertrags) mit XYZ (Anlage 1 Vertrag). Der Vertrag enthält die folgende Schiedsklausel: ... Mit Schreiben vom ... haben wir XYZ mitgeteilt, dass wir Herrn/Frau ... als Schiedsrichter/in benannt haben, und XYZ gebeten, innerhalb von ... Geschäftstagen ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen (Anlage 2 unser Schreiben vom ...). XYZ hat unser Schreiben am ... erhalten (Anlage 3 Empfangsbestätigung). XYZ hat bis heute keinen Schiedsrichter benannt. Wir beantragen daher beim Waren-Verein die Ernennung eines Schiedsrichters für XYZ.



Anhang

§ 3 Waren-Vereins-Bedingungen Begriff des Geschäftstages

Geschäftstage im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind die Wochentage von Montag bis Freitag, soweit sie nicht auf den 24. oder 31. Dezember fallen oder am Leistungsort oder am Erklärungsort staatlich anerkannte Feiertage sind.

§ 4 (2) Schiedsgerichtsordnung Besetzung des Schiedsgerichts

(2) Jede Partei darf einen Schiedsrichter ernennen. Versäumt eine Partei die Benennung eines Schiedsrichters (§§ 13, 17), so wird für sie nach den Bestimmungen der §§ 9, 10 ein Schiedsrichter ernannt.

Von einer Partei oder für eine Partei dürfen als Schiedsrichter nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Prokuristen oder leitende Angestellte von Firmen, deren Geschäftsgegenstand der Handel mit Waren oder die Vermittlung oder der Abschluss von Warenverträgen ist und welche in ein deutsches Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sein sollen, ernannt werden. Haben die Parteien anderes als deutsches Recht als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet, bedarf es keiner Eintragung der Firma in ein deutsches Register. (...)

§ 13 Schiedsgerichtsordnung Bildung des Schiedsgerichts

(1) Jede Partei ernennt einen der Schiedsrichter. Der Kläger hat dem Beklagten einen Schiedsrichter zu benennen mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen. Diese Frist muss mindestens sieben Geschäftstage betragen. Bestimmt der Kläger eine zu kurze Frist, so gilt die Mindestfrist als bestimmt. Falls der Beklagte innerhalb der hiernach gültigen Frist keinen Schiedsrichter benennt, so wird auf einen bei der Geschäftsstelle einzureichenden schriftlichen Antrag des Klägers gemäß §§ 9, 10 ein Schiedsrichter für den Beklagten ernannt.

(2) Eine Person, die nicht den in § 4 Abs. 2 bestimmten Erfordernissen entspricht oder gemäß § 4 Abs. 4 vom Amt eines Schiedsrichters ausgeschlossen ist, gilt als nicht benannt.



§ 18 (1) und (2) Schiedsgerichtsordnung Klageschrift und weitere Schriftsätze

(1) Der Kläger stellt den Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung durch Einreichung der Klageschrift bei der Geschäftsstelle. Die Klageschrift muss enthalten:

1. Die Bezeichnung der Parteien und der von den Parteien oder für die Parteien benannten Schiedsrichter.
2. Eine Darstellung des Streitverhältnisses und einen bestimmten Antrag.
3. Einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung.

Die Klageschrift soll eine Begründung für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts enthalten. In der Klageschrift soll ferner der Wert des Streitgegenstandes angegeben sein, soweit dieser sich nicht ohne weiteres aus dem Klagantrag oder dem vorgetragenen Sachverhalt ergibt.

(2) Die Klageschrift und sonstige schriftliche Anträge und Erklärungen einer Partei sind bei der Geschäftsstelle unter Beifügung der für ihre Verteilung erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen. Jedem Exemplar dieser Schriftsätze sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche in den Schriftsätzen Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Von den Schriftsätzen und den beizufügenden Urkunden sind mindestens fünf Exemplare einzureichen.